

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 97/09 B

L 5 R 582/07 (Sächsisches LSG)
S 3 R 224/07 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r und
den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 10. November 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 10.11.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Beschäftigungszeiten vom 1.9.1972 bis 31.12.1989 als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung ist Beschwerde zum BSG eingelegt worden. In der Beschwerdebegründung werden eine Rechtsprechungsabweichung, Verfahrensmängel und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Der Kläger hat eine Divergenz nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher



im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN und SozR 1500 § 160a Nr 54 S 71 f*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Zwar behauptet der Kläger, das LSG weiche von der Entscheidung des BSG vom 24.3.1998 (*B 4 RA 27/97 R - SozR 3-8570 § 5 Nr 3*) ab, indem es prüfe, ob die sog betriebliche Voraussetzung für die Einbeziehung in die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen (AVIwiss) erfüllt gewesen sei, obwohl es einer solchen Prüfung wegen der obligatorischen Einbeziehung für eine streitige Zeit vor Erteilung einer Versorgungszusage nicht bedurft hätte. Mit diesem Vorbringen ist den og Vorgaben an die Darlegung einer Divergenz nicht genügt.
- 8 Der Kläger hat bereits keinen eigenen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG benannt, mit dem dieser dem BSG widersprochen haben könnte. Nach seiner eigenen Schilderung des BSG-Urteils vom 24.3.1998 ist hiernach die obligatorische Einbeziehung ihrerseits davon abhängig, dass unter anderem die "betriebliche" Voraussetzung vorlag. Er legt indessen nicht schlüssig dar, warum das LSG dennoch abgewichen sein könnte, wenn es gerade diesen Umstand prüft.
- 9 Eine Divergenz ist auch nicht schlüssig dargelegt, soweit der Kläger geltend macht, das LSG weiche von den Entscheidungen des BSG vom 10.4.2002 (*B 4 RA 56/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 4*) und vom 26.10.2004 (*B 4 RA 40/04 R - SozR 4-8570 § 5 Nr 5*) ab. Auch insofern fehlt es an der Benennung eines oder mehrerer eigener Rechtssätze des LSG. Der Kläger geht auch nicht darauf ein, warum es sich bei den behaupteten Abweichungen des Berufungsgerichts nicht lediglich um eine falsche Rechtsanwendung im Einzelfall handelt, in der ein eigener abstrakter Rechtssatz des Berufungsgerichts gerade nicht zum Ausdruck kommt (*vgl im Einzelnen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45*).
- 10 Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs rügt, hat er das Vorliegen eines solchen Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan. Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Eine Entscheidung überrascht, wenn mit ihr auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl



vertretbarer Rechtsauffassungen nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht zu rechnen brauchte (vgl. *BVerfGE* 86, 133, 144 f.; *BSG Beschlüsse vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - und vom 5.12.2001 - B 7 AL 166/01 B -*; Kummer, *Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 2. Aufl. 2010, RdNr 701).

- 11 Der Kläger sieht seinen Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt, weil das LSG seine Hinweispflicht verletzt habe und seinen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen habe. Nach dem Hinweis des LSG sei er davon ausgegangen, dass die persönlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem im Streit stünden; er habe entsprechend vorgetragen und Unterlagen vorgelegt. Aus dem Urteil des LSG ergebe sich nicht, dass das LSG diesen Vortrag zur Kenntnis genommen habe. Hätte das LSG zusätzlich darauf hingewiesen, dass die betrieblichen Voraussetzungen zu prüfen seien, hätte er nochmals tiefgründig vorgetragen. Die Entscheidung des LSG stelle insoweit eine Überraschungsentscheidung dar.
- 12 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger eine Verletzung des § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG nicht hinreichend dargetan. Die Beschwerdebegründung lässt zunächst offen, warum ein Hinweis zur Frage der persönlichen oder betrieblichen Voraussetzungen überhaupt erforderlich gewesen sein sollte, obwohl beide Aspekte bereits im Urteil des SG erörtert werden und eine "Überraschung" hinsichtlich ihrer rechtlichen Relevanz damit ausscheidet. Der Kläger geht auch nicht darauf ein, aus welchen besonderen Gründen das Berufungsgericht Anlass gehabt haben sollte, seine beabsichtigte Beweiswürdigung bzw seine Rechtsauffassung mit den Beteiligten zu erörtern. Offen bleibt auch, dass § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG das Gericht nicht verpflichten, auf jeden Gesichtspunkt einzugehen, der im Laufe des Verfahrens von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebracht worden ist (vgl. *BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16*; *BVerfGE* 96, 205). Da vielmehr grundsätzlich davon auszugehen ist, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und erwogen hat, hätte die Beschwerdebegründung besondere Umstände aufzeigen müssen, aus denen auf das Gegenteil geschlossen werden kann (vgl. *BVerfGE* 28, 378, 384 f.; 47, 182, 187 f.; 54, 86, 91 f.). Soweit der Kläger seine Gehörsrüge auf das Übergehen eines "Beweisantrages" stützen will, hat er bereits keinen derartigen Antrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - bezeichnet, den er noch in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrecht erhalten hat. Nicht näher einzugehen ist unter diesen Umständen unter anderem darauf, dass die Beschwerdebegründung nicht darlegt, warum es ausgehend von der maßgeblichen Rechtsansicht des Berufungsgerichts überhaupt noch auf das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen und des klägerischen Vortrags hierzu ankommen sollte, wenn es bereits an der im Rahmen des mehrgliedrigen Tatbestandes gleichwertig erforderlichen betrieblichen Voraussetzung fehlt.
- 13 Soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache behauptet, fehlt es



ebenfalls an ausreichenden Darlegungen. Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,

"ob eine Zuordnung einer Forschungseinrichtung entweder als staatliche wissenschaftliche Einrichtung im Sinne des § 6 AVIwiss oder als gleichgestellte Einrichtung im Sinne des § 1 2. DB ZAVOtech zwingend zu erfolgen hat oder wenn dies nicht der Fall ist, ob eine Einordnung in eine dritte Gruppe von Forschungseinrichtungen erfolgen kann und, nach welchen Gesichtspunkten die jeweilige Zuordnung erfolgen muss".

- 14 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit eine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) gestellt hat, die der Senat mit "ja" oder "nein" beantworten könnte (*vgl BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Denn die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 181*).
- 15 Jedenfalls hat er es versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage ausreichend darzutun. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu diesem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, aaO, Kap IX RdNr 183 mwN*). Hieran fehlt es.
- 16 Insbesondere setzt sich der Kläger in nicht ausreichender Weise mit der - im angefochtenen Urteil zitierten - Rechtsprechung des BSG zu der aufgeworfenen Problematik auseinander (*s Urteile vom 10.4.2002 und vom 26.10.2004, aaO*). Die Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung erfordert es, anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42; BSG Beschluss vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B*). Hierfür hätte der Kläger auf die vorhandene Rechtsprechung näher eingehen und anhand dieser begründen müssen, weshalb eine - weitere - höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71*). Allein der Hinweis, der im Urteil des BSG vom 10.4.2002 - B 4 RA 56/01 R - "geprägte Begriff der Freiheit bei der Auswahl der Forschungsziele" zeige sich "im



vorliegenden Fall als wenig hilfreich", reicht zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus.

- 17 Soweit der Kläger schließlich eine vermeintliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils rügt, verkennt er, dass hierauf die Nichtzulassungsbeschwerde von vorneherein nicht gestützt werden kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

